

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) - Anpassung der Versorgungstabelle - vom 19. Juni 2001	178
Grundsätzliche Erläuterung zur Ordnung über die Behandlung von Akten, Registraturen und Archiven bei territorialen Strukturveränderungen in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 19. Juni 2001	178
Ordnung über die Behandlung von Akten, Registraturen und Archiven bei territorialen Strukturveränderungen in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 19. Juni 2001	179
Vorbemerkungen zum Aufbewahrungs- und Kassationsplan	180
Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Einrichtungen	180
Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung	182
Berichtigung zum Kirchengesetz zur Änderung des Wahlgesetzes für die Gemeindeglieder vom 18. November 2000 (ABl. 2001, Seite 58)	182

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	182
Freie Mitarbeiterstellen	186
Freie Pfarrstellen der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	186

PERSONALNACHRICHTEN

Personalnachrichten	187
---------------------	-----

HINWEISE

Supervisionsordnung	189
---------------------	-----

Beilagen

Aufbewahrungs- und Kassationsplan mit Stichwortverzeichnis	
Jahresinhaltsverzeichnis 2000	

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die kirchliche
Altersversorgung (KAV)
- Anpassung der Versorgungstabelle -

Vom 19. Juni 2001

Gemäß § 20 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) wird die Versorgungstabelle angepasst.

Ab 1. Juli 2001 gilt folgende Versorgungstabelle:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X - IX a	2.109,04 DM	1.581,78 DM
II	VIII - VII	2.354,60 DM	1.765,95 DM
III	VI b - IV b	2.704,22 DM	2.028,17 DM
IV	IV a - II a	3.774,43 DM	2.830,82 DM
V	I b - I	4.679,19 DM	3.509,39 DM

Eisenach, den 19.06.2001
(4750)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Grundsätzliche Erläuterung

zur Ordnung über die Behandlung von
Akten, Registraturen und Archiven
bei territorialen Strukturveränderungen
in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Vom 19. Juni 2001

Jede Verwaltungstätigkeit erzeugt Akten, die zu Registraturen zusammenwachsen und schließlich in Archiven niedergelegt werden. Jede Verwaltungsbehörde hat einen begrenzten territorialen Zuständigkeitsbereich. Da die Verwaltung ständig auf ältere Akten als ihr eigentliches Gedächtnis zurückgreifen muss, ergibt sich bei Veränderung der territorialen Zuständigkeit die Frage, wie mit denjenigen Akten zu verfahren ist, die sich in territorialer Hinsicht auf Orte der Gebiete beziehen, die unter die Zuständigkeit einer anderen Behörde gekommen sind. Die Akten werden in der bisherigen Behörde nicht mehr fortgeführt und praktisch nicht mehr benötigt, während sie in der neuen Behörde gebraucht werden, damit die laufenden Angelegenheiten kontinuierlich weitergeführt werden können. Aus alledem ergibt sich die Notwendigkeit, bei Veränderungen der territorialen Verwaltungsstruktur auch die davon betroffenen Akten, Registraturen und Archive einzubeziehen.

Diesem praktischen Bedürfnis steht die Tatsache entgegen, dass eine Registratur oder ein Archivbestand ein organisch aus der Verwaltungsarbeit erwachsener Körper ist, der geschlossen erhalten werden muss, wenn er über die Tätigkeit der Behörde erschöpfende Auskunft geben soll. Aus diesem Grunde hat sich in der Archivwissenschaft und Archivpraxis das Provenienzprinzip durchgesetzt, das die Erhaltung des Herkunftszusammenhangs als obersten Grundsatz jeder Archivordnung fordert. Jedes Aktenstück gehört in die Registratur oder das Archiv derjenigen Behörde, in der es entstanden ist.

Im Widerstreit dieser beiden Notwendigkeiten kommt es im konkreten Fall darauf an, eine Lösung zu finden, die nach beiden Seiten hin annehmbar ist. Die nachfolgende Ordnung soll dem Rechnung tragen.

Zur nachfolgenden Ordnung sollen nachstehende Begriffe wie folgt definiert werden:

- Generalakten
- auch Hauptakten - sind allgemeine Akten, die grundsätzliche und bleibende Anordnungen etc. vorgesetzter Behörden beinhalten und über daraufhin erfolgte Maßnahmen entstanden sind.
- Ortsakten
- beinhalten Schriftstücke bzw. Schriftwechsel zum jeweiligen Ort (z. B. Pfarramtsübergabeprotokolle, Aufstellungen von Kirchenbüchern usw.).

- Personalakten
 - beinhalten alle Vorgänge zu einer Person (Personalaktenordnung).

Ordnung

über die Behandlung von Akten, Registraturen und Archiven bei territorialen Strukturveränderungen in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Vom 19. Juni 2001

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2, Ziffer 3 und 16 der Verfassung in seiner Sitzung am 19. Juni 2001 die folgende Ordnung über die Behandlung von Akten, Registraturen und Archiven bei territorialen Strukturveränderungen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Kirchgemeinden, Pfarrämter, Superintendenturen und sonstige landeskirchliche Dienststellen und Werke.

§ 2

Weiterführung der Akten

(1) Bei allen Veränderungen der territorialen Struktur sind geschlossene Archivbestände soweit wie möglich unangetastet zu lassen.

(2) Aus den laufenden Registraturen sind an die neuen, für einen Ort oder ein Gebiet zuständigen Amtsstellen diejenigen Akten zu übergeben, die für die Weiterführung der laufenden Angelegenheiten benötigt werden.

(3) Der Weg der Akten muss nachvollziehbar bleiben und durch Übergabelisten dokumentiert werden.

§ 3

Veränderungen in Kirchgemeinden

(1) Bei Aufteilung einer aus mehreren Orten bestehenden Kirchgemeinde A in zwei Kirchgemeinden A und B bleibt die Gemeindeführer in A bestehen, gibt jedoch an die neu entstehende Registratur in B diejenigen Akten ab, die ausschließlich die zur neuen Kirchgemeinde B gehörigen Orte betreffen.

(2) Bei Vereinigung zweier Kirchgemeinden A und B zu einer einzigen Kirchgemeinde B gehen Registratur und Archiv von A nach B über, doch bilden die bis zur Vereinigung abgeschlosse-

nen Akten von A einen eigenen, geschlossenen Bestand, der nicht mit demjenigen von B vermischt werden darf. Die weiterführenden Akten von A gehen dagegen in die Registratur von B ein. Das abgeschlossene Archiv von A kann auch dem Archiv einer höheren Verwaltungsebene zur dauernden Aufbewahrung übergeben werden.

(3) Werden Kirchgemeinden von der Superintendentur A an die Superintendentur B umgegliedert, so werden die noch in der laufenden Registratur von A geführten Orts- und Personalakten über die betreffenden Kirchgemeinden an die Superintendentur B abgegeben, die bereits archivierten Ortsakten und die Generalakten bleiben bei A.

§ 4

Veränderungen von Superintendenturen

(1) Wird eine Superintendentur A aufgelöst und unter zwei Superintendenturen B und C aufgeteilt, so werden die Generalakten von A abgeschlossen, die laufenden Orts- und Personalakten werden in den Superintendenturen B und C weitergeführt.

Das Archiv von A wird geschlossen entweder von B oder von C oder vom Landeskirchenarchiv übernommen.

(2) Werden zwei Superintendenturen A und B zu einer Superintendentur B zusammengelegt, so werden die Generalakten von A abgeschlossen, während die laufenden Orts- und Personalakten in B weitergeführt werden. Die Generalakten von A und die bereits abgeschlossenen Orts- und Personalakten von A werden als Archiv von A geschlossen.

§ 5

Veränderungen in anderen landeskirchlichen Dienststellen und Werken

(1) Wird eine landeskirchliche Dienststelle oder ein Werk aufgelöst, so werden die Generalakten abgeschlossen. Die laufenden Orts- und Personalakten gelangen an diejenige Dienststelle oder dasjenige Werk, die bzw. das die Aufgaben der aufgelösten Dienststelle oder des aufgelösten Werkes weiterführt. Die Generalakten und die abgeschlossenen Orts- und Personalakten bilden das Archiv der aufgelösten Dienststelle oder des aufgelösten Werkes. Dieses Archiv wird geschlossen als unvermengbare Einheit an diejenige Dienststelle oder dasjenige Werk übergeben, die bzw. das die Aufgaben der aufgelösten Dienststelle oder des aufgelösten Werkes weiterführt. Das Archiv der aufgelösten Dienststelle oder des aufgelösten Werkes kann auch dem Landeskirchenarchiv zur dauernden Aufbewahrung übergeben werden.

(2) Fusionieren zwei oder mehrere Dienststellen oder zwei oder mehrere Werke, so werden deren Generalakten geschlossen. Die laufenden Orts- und Personalakten werden in der neu gebildeten Dienststelle oder dem neu gebildeten Werk weitergeführt. Die Archive der fusionierten Dienststellen oder Werke, das heißt deren abgeschlossene Generalakten und deren abgeschlossene Orts- und Personalakten verbleiben entweder jeweils geschlossen in der neu gebildeten Dienststelle oder dem

neu gebildeten Werk oder werden an das Landeskirchenarchiv übergeben.

§ 6

Übergabe von Archiven

(1) Die Archive aufgelöster landeskirchlicher Dienststellen oder landeskirchlicher Werke sind in erster Linie derjenigen Dienststelle oder demjenigen Werk zu übergeben, welche oder welches seinen Sitz am Ort der Dienststelle oder des Werkes hat.

(2) Es ist alternativ möglich, an eine landeskirchliche Dienststelle oder ein landeskirchliches Werk zu übergeben, deren bzw. dessen Zuständigkeit sich über den größeren Teil des ehemaligen Zuständigkeitsbereiches der aufgelösten Dienststelle oder des aufgelösten Werkes erstreckt.

(3) Für den Fall, daß eine Übergabe des Archivs in dem von Abs.1 oder Abs.2 beschriebenen Sinne nicht möglich ist, ist das Archiv dem Landeskirchenarchiv der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen zu übergeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eisenach, den 19. Juni 2001

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Vorbemerkungen zum Aufbewahrungs- und Kassationsplan

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dient dazu, das in den Registraturen erwachsende amtliche Schriftgut auf das notwendige Maß zu beschränken und nicht mehr benötigtes Schriftgut rechtzeitig auszusondern. Das ausgesonderte Schriftgut ist je nach seinem Wert auf Dauer zu archivieren oder nach Ablauf von festgelegten Aufbewahrungsfristen zu vernichten (Kassation).

Unter „Schriftgut“ sind in der Regel nicht einzelne Schriftstücke zu verstehen, sondern die bei der Erledigung amtlicher Aufgaben erwachsenen, aus Vorgängen gebildeten Akten. Dementsprechend soll die Entscheidung für Aufbewahrung, Kassation oder Archivierung nicht für einzelne Schriftstücke getroffen werden, sondern für die als Mappen, Hefter, Ordner

usw. angelegten Akteneinheiten. Die im folgenden Plan genannten Betreffe und Schriftgutformen sind also nur als Erläuterung zu verstehen. Die Akten sollen nicht Blatt für Blatt darauf durchgesehen werden, welche Schriftstücke erhalten und welche kassiert werden sollen. Diese Entscheidung soll vielmehr für den jeweiligen Aktenband insgesamt getroffen werden. Enthält ein Aktenband Vorgänge von sehr unterschiedlichem Erhaltungswert, ist die jeweils längste Aufbewahrungsfrist zu beachten.

Alle Schriftgutarten, die im folgenden Plan nicht genannt sind, müssen, selbst wenn ihnen kein Erhaltungswert zuzukommen scheint, vorerst aufbewahrt werden; die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft das Landeskirchenarchiv. Ebenso sollte in Zweifelsfällen und bei begründeten Ausnahmen die Entscheidung des Landeskirchenarchivs eingeholt werden.

Das Stichwortverzeichnis soll eine Einstiegshilfe für den Aufbewahrungs- und Kassationsplan sein. Demzufolge ist dieser einzusehen.

In Klammern angegebene Erläuterungen und Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eisenach, den 19. Juni 2001

*Ute Lampe
Leiterin Landeskirchenarchiv*

Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Einrichtungen

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2001 aufgrund von § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 16 der Verfassung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut gilt für alle kirchlichen Dienststellen, die Schriftgut in Form von Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten. Sie gilt entsprechend für den Bereich des Diakonischen Werkes und für andere selbständige kirchliche Einrichtungen und Werke, soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschlossen haben.

§ 2

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Grundsätzlich wird nur das Schriftgut aufbewahrt, das im eigenen Amtsbereich erwächst und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt wird.

(2) Das Schriftgut ist geordnet aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder in Absprache mit dem Landeskirchenarchiv nach archivalischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

§ 3

Registratur, Altregistratur, Archiv

(1) In der Registratur wird nur das Schriftgut aufbewahrt, das im eigenen Amtsbereich erwächst und zur Erfüllung der eigenen Aufgaben laufend benötigt wird.

(2) In der Altregistratur wird das Schriftgut aufbewahrt, das nicht mehr laufend benötigt wird, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden muss.

(3) Im Archiv wird das archivwürdige Schriftgut aufbewahrt, das von der Verwaltung nicht mehr laufend benötigt wird. Das Archiv kann auch Aufgaben von Altregistraturen seines Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen.

§ 4

Archivwürdiges Schriftgut

(1) Schriftgut ist archivwürdig, wenn es Leben und Wirken der Kirche dokumentiert, der Rechtssicherheit dient oder für die wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung hat; insbesondere können kommerzielle und künstlerische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

(2) Archivwürdiges Schriftgut ist dauernd aufzubewahren.

§ 5

Aussonderung von Schriftgut

(1) Rechtzeitiges Aussondern des nicht mehr benötigten Schriftgutes erhält Wert und Funktionsfähigkeit der Registratur. Das Aussondern erfolgt nach einem Aufbewahrungs- und Kassationsplan¹, in dem festgelegt ist, welches Schriftgut dauernd oder befristet aufbewahrt wird. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Landeskirchenarchivs einzuholen. Die Entscheidung des Landeskirchenarchivs hat in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt zu erfolgen.

(2) Schriftgut, das in die Altregistratur oder in das Archiv überführt wird, ist in Abgabelisten zu verzeichnen.

§ 6

Kassation

(1) Nicht archivwürdiges Schriftgut soll in regelmäßigen Abständen kassiert werden. Dabei verfahren die kirchlichen Körperschaften selbständig nach dem geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan.

(2) Schriftgut, aus der Zeit vor 1950 darf nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts in Abstimmung mit dem Landeskirchenarchiv vernichtet werden.

(3) In einem Kassationsprotokoll ist festzuhalten, welches Schriftgut in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden ist. Das Protokoll ist in 2-facher Ausführung anzufertigen.

(4) Die Entscheidung zur Aufbewahrung, Kassation oder Archivierung soll nicht für einzelne Schriftstücke getroffen werden, sondern für die als Mappen, Hefter, Ordner usw. angelegten Akteneinheiten. Die Akten sollen nicht Blatt für Blatt danach durchgesehen werden, welche Schriftstücke erhalten oder kassiert werden sollen. Diese Entscheidung gilt für den jeweiligen Aktenband insgesamt. Enthält ein Aktenband Schriftstücke von unterschiedlichem Erhaltungswert, ist die jeweils längste Aufbewahrungsfrist zu beachten.

(5) Für mehrfach überliefertes identisches Schriftgut, z. B. Fotokopien, Ab- und Durchschriften, in verschiedenen Registraturen können in Einzelfällen nach vorheriger Absprache mit dem Landeskirchenarchiv abweichende Aufbewahrungsfristen festgelegt werden.

§ 7

Schutzbestimmungen

(1) Schriftgut, das entbehrlich und wertlos geworden ist, darf nicht in den Handel gebracht werden.

(2) Vor der Vernichtung durch Dritte muss durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein, dass das betreffende Registraturnicht mißbräuchlich verwendet wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eisenach, den 19. Juni 2001

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

¹ Siehe Beilage

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Im März 2002 wird die Zweite Theologische Prüfung der Vikare und Vikarinnen, die am 1. September 1999 den Vorbereitungsdienst begonnen haben, mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Gesuche um Zulassung sind über die Superintendenten und das Predigerseminar bis spätestens 1.10.2001 an den Landeskirchenrat einzureichen.

Dem Gesuch ist ein Erfahrungsbericht und ein ergänzender Lebenslauf beizufügen.

Die Superintendenten werden gebeten, die Vikare und Vikarinnen darauf aufmerksam zu machen.

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. Juni 1997 mit den eingearbeiteten Ergänzungen und Änderungen vom 15. Juli 1997 und 12. September 2000 (Abl. 2000, Seite 138) statt.

Für das Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Leistungsnachweise aus der Ausbildungszeit, sofern sie prüfungsrelevant sind (Nachweis über die gemeindepädagogische Prüfung, Lehrprobe im Religionsunterricht, Nachweis über die Gemeindeveranstaltung) sind der Prüfungsstelle im Landeskirchenamt über das Predigerseminar einzureichen.

Die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses sofern es zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst eingereicht worden ist und der Leistungsnachweise sind entbehrlich, soweit diese der Prüfungsstelle vorliegen.

In die Entscheidung über die Zulassung werden der Bericht des Vikariatsleiters oder der Vikariatsleiterin, des Superintendenten oder der Superintendentin und des Rektors des Predigerseminars einbezogen. Diese Unterlagen werden von den Betroffenen gesondert erbeten.

Eisenach, den 19.06.2001
(4153-02)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Berichtigung

Kirchengesetz zur Änderung des Wahlgesetzes für die Gemeindekirchenräte vom 18. November 2000 (ABl. 2001, Seite 58)

1. Gemäß § 97 Abs. 3 der Verfassung berichtigt der Landeskirchenrat das o. g. Gesetz wie folgt:

1. Teil, Ziffer 4:

In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

2. In gleicher Weise wird § 3 Abs. 3 im Wahlgesetz für die Gemeindekirchenräte i. d. F. des Beschlusses des Landeskirchenrats vom 19. Dezember 2000 (ABl. 2001, S. 29) berichtigt.

Eisenach, den 11. Juni 2001
(1411)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Altenburg II* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Altenburger Land, im ständigen Wahlrecht der Kirchengemeinde
2. *Altenburg-Zschernitzsch* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Altenburger Land, im 1. Erledigungsfall
3. *Ichtershausen*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchengemeinden Thörey, Rehestädt, Eischleben, Molsdorf und Rockhausen, im 1. Erledigungsfall

4. *Naitschau-Langenwetzendorf*, Superintendentur Greiz, mit der Kirchgemeinde Naitschau, im 3. Erledigungsfall
5. *Rudersdorf*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchgemeinden Willerstedt, Nirmsdorf, Gebstedt und Ködderitzsch, im 3. Erledigungsfall
6. *Schmölln III*, Superintendentur Altenburger Land, mit der Kirchgemeinde Altkirchen, im 1. Erledigungsfall
7. *Tambach-Dietharz*, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, im 1. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1., 2., 3., 6. und 7. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 4. und 5. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Altenburg II:

Die Pfarrstelle Altenburg II ist eine 75 %-Stelle, die zusammen mit der (50 %) Superintendenturstelle an der St. Bartholomäikirche ist. Eine Aufstockung mit Religionsunterricht ist möglich. Die St. Bartholomäikirche ist eine spätgotische Hallenkirche, die als Lutherkirche auch touristisch interessant ist. Sie ist im Sommerhalbjahr täglich geöffnet, einschließlich Turm und Türmerwohnung. Luthers Freund Georg Spalatin war hier erster Superintendent.

Der Sprengel ist in Seelsorgebezirke aufgeteilt, die Veranstaltungen werden in der Regel nach Absprache im Wechsel gehalten. Auch eigene Kreise sind erwünscht. Besonderer Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern, Eltern und jungen Familien. Die Kirchenmusik spielt eine große Rolle und ihre Vernetzung mit dieser Arbeit. Regionale Projekte sind z. B. Kindermusiktag, Kinderbibelwoche, Gottesdienst mit Kleinen, Rüstzeiten). Ein aktiver Sprengelrat ist bei der Gottesdienstgestaltung, im Besuchsdienst und bei der Organisation von Gemeindefesten beteiligt.

Einige Aufgaben (Konfirmanden, Junge Gemeinde, Andachten u. a.) werden im Team für die Gesamtgemeinde und Region organisiert.

Erwartet werden Teamfähigkeit und Engagement, Freude an lebendiger Tradition und Mut zu Experimenten sowie Interesse an Öffentlichkeitsarbeit.

Die Besetzung der Pfarrstelle ist ab 01.08.2001 möglich.

Äußere Bedingungen:

Altenburg ist eine Kreisstadt und eine reizvolle ehemalige Residenzstadt im Osten Thüringens (ca. 41.000 Einwohner). Die Arbeitslosigkeit ist sehr hoch, die Abwanderung aus diesem Grund sehr spürbar. Es gibt viele kulturelle (Theater, Orchester, Museen, Musikschule) und medizinische Einrichtungen (neues Kreiskrankenhaus).

Alle Schultypen sind vorhanden, ein christliches Gymnasium beginnt im neuen Schuljahr mit der 5. Klasse. Ein evangelischer Kindergarten ist seit 165 Jahren in Altenburg.

Diakonie hat eine lange Tradition und viele neue Arbeitsfelder (Psychiatrische Klinik und komplementäre Einrichtungen, Diakonie-Sozialstation, Magdalenenstift, Ostthüringer Neue Arbeit, Kirchenkreissozialarbeit).

Der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung liegt bei etwas über 10 %.

Das Pfarrhaus mit Garten liegt in einer Wohnsiedlung, es hat 5 Räume über zwei Etagen, Bad/WC und Küche (67 + 21 m²), saniert, Gasheizung zentral.

Auskunft erteilen:

- Stadtkirchenamt Altenburg, Pfarrer Bohn, 04600 Altenburg, Friedrich-Ebert-Str. 2 (☎ 03447/381490)
- Superintendent Modersohn (Pfarrer an der St. Bartholomäikirche), 04600 Altenburg, Friedrich-Ebert-Str. 2 (☎ 03447/38 14 919) oder die Superintendentur Altenburger Land (gleiche Anschrift) (☎ 03447/38 14 912)
- Pastorin Schneider-Krosse (bisherige Stelleninhaberin), 04600 Altenburg, Paditzer Fußweg 16 (☎ 03447/31 49 08)

Zu Altenburg-Zschernitzsch:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 2000

Zu Ictershausen:

Durch Wechsel des bisherigen Pfarrstelleninhabers in die Gefängnisseelsorge mit vollem Dienstauftrag ist die Pfarrstelle Ictershausen zum März 2001 neu zu besetzen. Die beiden bisherigen Gemeindepfarrstellen Ictershausen und Eischleben (je 50 %iger Dienstauftrag) sind zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag zusammengelagert worden.

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

- Ictershausen:
3.000 Einwohner, davon evang. 406
- Thörey:
250 Einwohner, davon evang. 79
- Rehestädt:
150 Einwohner, davon evang. 40
- Eischleben:
630 Einwohner, davon evang. 205
- Mosldorf:
550 Einwohner, davon evang. 234
- Rockhausen:
300 Einwohner, davon evang. 129

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen:

nebenamtlich sind drei Organisten tätig; der Küsterdienst wird in allen Gemeinden ehrenamtlich versehen. Für die Gemeindearbeit (Kinder, Jugend, Seniorenarbeit) sind im Kirchspiel z. Zt. fünf SAM-Kräfte tätig. Eine ABM- und eine SAM-Kraft arbeiten z. Zt. im Verwaltungsbereich.

Die Christenlehre wird von insgesamt ca. 110 Kindern besucht. Konfirmanden z. Zt. 14 Jugendliche, Junge Gemeinde z. Zt. 10 bis 12 Jugendliche.

Vom Pfarrstelleninhaber bzw. von der Pfarrstelleninhaberin werden Unterrichtsstunden im Religionsunterricht entsprechend der Verordnung des Landeskirchenrates erwartet.

Es bestehen vier Gesprächskreise, fünf Seniorenkreise, zwei Krabbelgruppen. Die Krabbelgruppen und Seniorenkreise werden ebenfalls überwiegend von Mitarbeiterinnen auf SAM-Basis gehalten.

Amtshandlungen im Pfarrsprengel:

	<u>1999</u>	<u>2000</u>
Taufen:	14	17
Trauungen/Hochzeiten:	2	6
Goldene Hochzeiten:	1	3
Bestattungen:	15	15

Zahl der Gottesdienste pro Sonntag: 2 bis 3

Äußere Gegebenheiten:

Lage der Pfarrstelle:

kein Eisenbahnanschluss, 5 km mit dem Bus nach Arnstadt, 15 km mit dem Bus nach Erfurt

Schulen:

Grund- und Regelschule am Ort, Kindergarten am Ort

Arztpraxis/Landambulatorium:
in Ichtershausen

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus ist im Eigentum der Kommune. Es wurde 1998 umfangreich saniert. Zur Dienstwohnung (ca. 130 m²) gehören 5 ½ Zimmer, 1 Küche, 1 Bad 1 WC, Garten vorhanden.

Diensträume:

1 Amtszimmer, 1 Archivraum, 1 Gemeinderaum, Teeküche, WC

Beheizung der Pfarrwohnung:

Gasheizung

Im Pfarrhaus sind drei Wohnungen vermietet.

Sonstige Bemerkungen:

Z. Zt. sind Sanierungsarbeiten in den Kirchen von Ichtershausen, Molsdorf und Rehestädt im Gang. In Ichtershausen wurde eine Winterkirche eingerichtet. Die meisten Bauarbeiten werden in absehbarer Zeit abgeschlossen sein. In Rockhausen wurde 1997 ein Gemeindezentrum eingeweiht. Bis auf Rehestädt sind überall Gemeinderäume vorhanden.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Der Gemeindekirchenrat erwartet Bereitschaft zur Teamarbeit, um bewährte Arbeit mit engagierten Gemeindekirchenräten weiterzuführen. Die Gemeindekirchenräte sagen Unterstützung zu, so dass der Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaberin sich schwerpunktmäßig der Seelsorge und Gemeindegarbeit widmen kann.

Zu Naitschau-Langenwetzendorf:

Das Kirchspiel Naitschau-Langenwetzendorf ist eine 100 %-Pfarrstelle mit zwei selbständigen Kirchgemeinden.

Zur Kirchgemeinde Naitschau gehören die Orte Wellsdorf, Erbgengrün und Zoghaus. Zur Kirchgemeinde Langenwetzendorf der Ort Hirschbach und Göttendorf.

Der Pfarrsitz ist in Naitschau.

Der Ort:

Mit ca. 3.990 Einwohnern sind Langenwetzendorf und Naitschau geographischer Mittelpunkt der Superintendentur Greiz. In Langenwetzendorf sind Realschule, med. Einrichtungen, komm. Verwaltung und in Naitschau die Grundschule ansässig. In Naitschau ist vor 5 Jahren eine Werkstatt für Behinderte - die Vogtlandwerkstätten g. GmbH - eingerichtet worden. Die Kreisstadt Greiz liegt 8 km entfernt. Sie bietet Gymnasium, Berufsschulen, Musikschule und das Kreiskrankenhaus. Das Kirchspiel liegt umgeben von Seen und Wäldern in landschaftlich reizvoller Gegend.

Jährlich werden die Zuzugsgebiete erweitert, so dass mit stetigem Wachstum der Gemeinden zu rechnen ist.

Die Pfarrhäuser:

Es sind zwei Pfarrhäuser vorhanden.

Das neu renovierte und denkmalgeschützte Pfarrhaus in Naitschau hat Zentralheizung (Öl) und liegt in der Ortsmitte von Naitschau.

Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Gemeinderaum und Gemeindegküche.

Die Pfarrwohnung in der 1. Etage hat 110 m² Wohnfläche. Im Dachgeschoss sind 2 Zimmer (je 16-20 m²) ausgebaut.

Im Kellerbereich hat sich die Jugend einen schönen Raum eingerichtet.

Zum Außenbereich des Pfarrhauses gehört ein großer gepflegter Garten. Eine Garage ist vorhanden.

Das Pfarrhaus Langenwetzendorf ist ebenfalls saniert. Es liegt zentral im Ort neben der Kirche, ruhige Lage.

Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Gemeinderaum (Winterkirche) und Küche.

Die 1. Etage ist Pfarrwohnung (z. Zt. leerstehend) mit 146 m². Das Dachgeschoss ist an zwei Mietparteien vermietet. Am Haus befindet sich ein großer Garten, der auch für Gemeindezwecke genutzt wird. Eine Garage ist vorhanden.

Die Kirchen:

Alle zwei Kirchen sind heizbar und in Dach und Fach sowie ihrer Orgeln in Ordnung.

Mitarbeiter:

Die Kirchgemeinde hat eine 50 % B-Katechetin und wird ab September mit zwei weiteren Nachbargemeinden einen B-Kantor erhalten.

Kirchrechnerinnen, langjährige GKR-Mitglieder und Lektoren stehen der neuen Pastorin / dem neuen Pfarrer hilfreich zur Seite. Auch ehrenamtliche Organisten, Posaunen- und Kirchenchöre sowie Kurrendenchor freuen sich auf ihren Einsatz.

Sonstiges:

3 Friedhöfe sind in kirchlichem Besitz vorhanden.

Erwartungen:

Beide GKRe wünschen sich eine/n kontaktfreudige/n und teamfähige/n Pastorin/Pfarrer, die/der gute Ideen im Gemeindeleben umsetzen kann.

Die Gemeinden erwarten eine/n einfühlsame/n Pastorin/Pfarrer, die/der in der Dorfgemeinschaft Fuß fassen will, die/der die verschiedenen Altersgruppen im Blick behält und Seelsorge sowie Besuchsdienst als wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau sieht.

Die Kirchenältesten sind sich bewusst, dass sie dafür Ihrer/m Pastorin/Pfarrer den Rücken frei halten müssen.

Ansprechpartner:

Pfarramt Langenwetzendorf: ☎ (036625) 2 02 04
 Herr Cramer, Naitschau: ☎ (036625) 2 02 73
 Büro Superintendentur Greiz: ☎ (03661) 67 10 05 und
 Superintendent Görbert: ☎ (03661) 68 99 52.

Zu Rudersdorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Januar 2001

Zu Schmölln III:

Die Pfarrstelle Schmölln III mit Altkirchen ist eine 100 %ige Stelle, die ab 01.09.2001 zu besetzen ist, weil der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand versetzt wird. Die Pfarrstelle hat als Prdigtstellen die Stadtkirche Schmölln im Wechsel mit zwei Pastorinnen, im Schnöllner Pflegeheim monatlich Gottesdienst sowie Altkirchen und Illsitz 14-tägig und Jauern monatlich. Zu Schmölln III gehört ein stabiler Bibelstundenkreis, der sich wöchentlich trifft und in Altkirchen ein rühriger Seniorenkreis, der monatlich zusammenkommt.

Zu Stadt und Dorf:

Schmölln (ehemals Kreisstadt und Suptursitz in Ostthüringen) liegt verkehrsmäßig günstig zwischen Altenburg und Gera mit eigenem Autobahnanschluss (A4 und an der B7) in einer reizvollen Landschaft. Am Ort befinden sich sämtliche Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Krankenhaus, Pflegeheim u.v.a.m. Altkirchen liegt in 5 km Entfernung mit eigenem „Pfarrhaus“, was als Dienstsitz des Gemeindehelfers dient und im Erdgeschoss Gemeinderäume sowie Büro für die Gemeindegemeinschaft bereit hält.

Zu den Kirchen und Häusern:

Die Stadtkirche Sankt Nikolai in Schmölln ist nach aufwendiger Sanierung 1995 wieder eingeweiht worden. Als Winterkirche dient die kleinere Gottesackerkirche, die ebenfalls in einem guten Zustand ist. Die drei Gemeindehäuser sind topsaniert. In ihnen befinden sich Mietwohnungen, Räume für die kirchenmusikalische Arbeit, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ein größerer Gemeindeforum im Pfarrhaus (Kirchplatz 7). Die drei Häuser haben eingerichtete Küchen und Sanitärtrakte. Das Pfarrhaus im malerischen Kirchenwinkel bietet eine 5-

Zimmerwohnung über zwei Etagen mit zwei Bädern und zwei WC. Das Amtszimmer befindet sich im Erdgeschoss. Die äußeren Gegebenheiten bieten beste Voraussetzungen für vielfältige Gemeindeveranstaltungen und Aktivitäten.

Die Kirchen in Altkirchen (wird saniert), Illsitz (ist saniert) und Jauern sind in einem guten Zustand. Die Kirche in Mohlis wird z. Zt. nicht genutzt.

Zu den Mitarbeitern/innen:

Zwei Pastorinnen (Dienstsitz in Weißbach und Großstöbnitz), Kantor, Gemeindehelfer für Christenlehre und Junge Gemeinde, Küsterin, Verwaltungsangestellte, dazu Gemeindekirchenräte, die viele Dinge mittragen.

Erwartungen der Gemeindekirchenräte:

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die bewährte Traditionen fortführt, aufgeschlossen für neue Wege ist, sich vor Sanierungsarbeiten nicht scheut, die Geschäftsführung übernimmt, teamfähig arbeitet, kontaktfreudig auf die Mitarbeiter/innen, Gemeindeglieder und Einwohner zugeht sowie die bewährte Zusammenarbeit mit den Kommunen weiterführt. Wünschenswert wären Anleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Wir laden Sie ein, sich bei uns zu informieren. Anfragen richten Sie bitte an:

- Superintendent a. D. Werner Blum, 04626 Schmölln, Kirchplatz 7, ☎ 034491 / 82108 bzw. dem Gemeindekirchenrat Schmölln (gleiche Anschrift)
- Superintendent Hans Werner Modersohn, 04600 Altenburg, Fr.-Ebert-Str. 2, ☎ 03447 / 3814919 oder
- Superintendentur Altenburger Land, 04600 Altenburg, Fr.-Ebert-Str. 2, ☎ 03447 / 3814912.

Zu Tambach-Dietharz:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt August 2000

Eisenach, den 19.06.2001
 (4443/19.06.)

*Der Landeskirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
 Landesbischof*

Freie Stelle als Jugendwartin/Jugendwart in der Superintendentur Greiz

Im Kirchenkreis Greiz kann eine Mitarbeiterstelle sofort besetzt werden.

Die Erwartungen sind:

1. Gemeindebezogene Gruppenarbeit mit Jugendlichen (mindestens 2 Gruppen/Woche) und Freizeiten.
2. Die Arbeit mit Jugendlichen soll um folgende Zentren gruppiert werden und in regionaler Verantwortung geschehen: Triebes-Hohenleuben/Bündelung in Berga und Neuaufbau in Auma.
3. Für die Zentren ist ein weiterer Schwerpunkt die Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
4. Ebenso wird die Mitarbeit in gemeindebezogenen Projekten und Freizeiten mit Kindern und Konfirmanden erwartet.
5. Zur regionalen Verantwortung gehört die Zusammenarbeit mit Kreisjugendpfarrer, KJW und anderen Mitarbeitern im Kirchenkreis.
6. Dienstbesprechungen, Jugendmitarbeiterkreis, Jugendwartkonvent und Pfarrkonventsteilnahme.

Der Wohnsitz sollte im Regionalbereich sein. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Kirchlich anerkannter Fachschulabschluss Jugendarbeit ist Voraussetzung.

Die Bezahlung erfolgt in Anlehnung an BAT-Ost, voraussichtlich im Einstieg V c mit Bewährungsaufstieg V b.

Bewerbungsfrist: Bewerber sollten ihre Unterlagen bis 15.09.2001 an den Vorstand der Kreissynode, Burgstraße 1, 07973 Greiz, schicken.

Ansprechpartner sind:

KJW Peter Kühn, Tel. 03661/63526 und E-Mail: Peter@tensing-zeulenroda.de.

Superintendentur Greiz, Burgstraße 1, 07973 Greiz, Tel. 03661/671005 und E-Mail: SupturGreiz@aol.com

Freie Stelle beim Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e. V. für eine/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e. V. sucht zum 01.05.2002 eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Organisation und Kooperation des gesamten Verwaltungsablaufes
- Führung und Motivation von Mitarbeitern/innen
- Planung und Durchsetzung aller Aufgaben der Personal-, Finanz- und Grundstücksverwaltung
- juristische Vertretung des Missionswerkes gegenüber anderen Institutionen

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- selbständiges teamorientiertes Arbeiten
- sicheres Auftreten
- Freude am Kontakt mit Menschen verschiedener Nationalitäten
- Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst
- fundierte Kenntnisse und Berufserfahrung im Finanz- und Personalwesen
- Kenntnisse einschlägiger Rechtsvorschriften erwünscht
- Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift erwünscht
- Mitglied einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen).

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Voraussetzung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum 30. September 2001 einzureichen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Große (Tel. 0341/9940622) oder Frau Junghans (Tel. 0341/9940630) zur Verfügung.

Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V., Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/9940600, Fax: 0341/9940690,
E-Mail: LMW@t-online.de

Freie Pfarrstellen der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes

an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 / 5346-240, Fax: 0391 / 5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen.

Propstsprengel Halle-Naumburg

Kirchenkreis Eisleben Pfarrstelle Lutherstadt Eisleben, St. Annen

6 Predigtstätten, 855 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat
Dienstwohnung vorhanden
(Besetzung der Stelle soll zum 1. Januar 2002 erfolgen.)

Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Halberstadt II. Pfarrstelle der Stadt- und Domgemeinde in Halberstadt

3 Predigtstätten, 4005 Gemeindeglieder im
gesamten Kirchspiel Halberstadt (inges.
5 Pfarrstellen)
Stellenumfang 50 %
Erwartet wird die geschwisterliche Zusammenarbeit mit den
hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern des Kirchspiels.
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat
Dienstwohnung vorhanden
(Besetzung der Stelle soll zum 1. September 2001 erfolgen.)

D. Personalnachrichten

Personalnachrichten

Der Landeskirchenrat ernennt:

- *Monika Fink*, mit Wirkung vom 01.05.2001 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Kircheninspektorin z. A.

Ordiniert wurden am 25.03.2001 in der Bach-Kirche in Arnstadt folgende Vikarinnen und Vikare:

- *Kristóf Bálint*
- *Martin Baumgarten*
- *Anette Denner*
- *Steffen Doms*
- *Diana Engel*
- *Gundula Frenkel-Eichert*
- *Rolf Lakemann*
- *Christina Lang*
- *Birgit Welter*

Ordiniert wurde am 27.05.2001 in Urnshausen:

- *Tobias Schüfer*

Der Landeskirchenrat überträgt folgende Pfarrstelle an:

- Pastorin *Kerstin Gommel*, Eisenberg II, mit Wirkung vom 16.03.2001

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragt der Landeskirchenrat:

- Pastorin *Barbara Witting*, Frauensee, Verlängerung bis zum 30.06.2002
- Pastorin *Theresa Rinecker*, Großobringen, ab 01.03.2001 (75 % DA)
- Superintendent i. R. KR *Klaus Welk*, als Superintendent der Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, ab 01.04.2001 bis längstens zum 31.08.2001

Der Landeskirchenrat hebt folgende Übertragung auf:

- Pfarrer *Michael Weinmann*, Schulpfarrstelle mit 25 % Dienstauftrag mit Wirkung vom 01.08.2001

Der Landeskirchenrat hebt folgendes Pfarrerdienstverhältnis an:

- Pfarrer *Matthias Polney*, ab 01.04.2001 von 75 % auf 100 %

Berufung unten genannter Vikarinnen/Vikare in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pfarrer/Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“):

- *Kristóf Bálint*, ab 01.04.2001, Finsterbergen
- *Martin Baumgarten*, ab 01.04.2001, Schönbrunn
- *Anette Denner*, ab 01.04.2001, Heberndorf
- *Steffen Doms*, ab 01.04.2001, Großbrennbach
- *Diana Engel*, ab 01.04.2001, Auma
- *Gundula Frenkel-Eichert*, ab 01.04.2001, Ottendorf (50 % DA)
- *Rolf Lakemann*, ab 01.04.2001, Stockhausen-Sondershausen (50 % DA)
- *Christina Lang*, ab 01.04.2001, Pöllwitz (75 % DA)
- *Birgit Welter*, ab 01.04.2001, Hohenkirchen
- *Tobias Schüfer*, ab 01.06.2001, Urnshausen

Der Landeskirchenrat gewährt folgenden Pastorinnen Erziehungsurlaub gem. § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- *Ulrike Fourestier* für die Zeit vom 01.01.2001 bis 23.11.2003
- *Babet Lehmann* für die Zeit vom 02.01.2001 bis 01.07.2002

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen scheidet folgende Pastorin aus:

- *Eva Braun*, mit Wirkung vom 01.05.2001

In den Ruhestand werden versetzt:Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PFErgG:

- 31.03.2001, Superintendent KR *Klaus Welk*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen
- 30.04.2001, Pfarrer Dr. *Eckhard Schack*, EBW Weimar
- 31.05.2001, KR *Erhard Brinkel*, EKD Hannover

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 2 PFErgG:

- 31.10.2001, Pfarrer *Karl-Friedrich Stötzner*, Dorndorf

Gem. § 105 Abs. 1 PFG:

- 31.08.2001, Frau Oberkirchenrätin Dr. *Marie-Elisabeth Lüdde*, Eisenach
- 30.09.2001, Herr Pfarrvikar *Gerhard Kudzus*, Gera

Gem. § 24 Abs. 3 KBG:

- 31.03.2001, Herr Oberkirchenrat i. W. *Dietrich Berger*, Diakonisches Werk Eisenach

Verstorbene:

- Oberpfarrer i. R. *Karl Bothfeld*
geb.: 25.04.1921 in Erfurt
gest.: 08.09.2000 in Liebenstein
zuletzt Pfarrer in Mittelhausen
- Pastorin i. R. *Johanna Zenner*
geb.: 31.10.1932 in Weida
gest.: 03.04.2001 in Jena
zuletzt Pastorin in Oehrenstock
- Oberpfarrer i. R. *Erich Tuve*
geb.: 18.03.1932 in Nordhausen
gest.: 15.04.2001 in Ludwigslust
zuletzt Pfarrer in Rastenberg

Eisenach, d. 18.06.2001
(4002/18.06)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

F. Hinweise**Supervisionsordnung**

Nachstehend gibt der Landeskirchenrat aufgrund von § 5 Abs. 3 Supervisionsordnung vom 04. Juli 2000 (Amtsblatt 2000, Seite 182) die Liste der anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren bekannt:

Liste der in der Evang.-Luth. Kirche anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren

Stand: April 2001

1.	Alder-Bächer	Pastorin	Jena	Tel.	03641-443938	
2.	Bartel, Edeltraud	Dipl. Psychologin	Erfurt	Tel.	0361-7462492 (p) 0361-5553370 (d)	
3.	Bächer, Heinz	Pfarrer	Jena	Tel.	0341-443938	
4.	Böber, Christine	Dipl. Lehrerin	Weimar	Tel.	03643-904873	
5.	Bock, Joachim	Theologe	Erfurt	Tel.	0361-6010649	
6.	Boskamp, Gertrud	Dipl. Soz.-Pädag.	Weimar	Tel.	03643-853341	
7.	Dietrich, Christiane	Dipl. Soz.-Pädag.	Weimar	Tel.	0172-3750665	
8.	Frankenstein, Michael	Dipl. Theologe	Eisenberg	Tel.	036691-43760 (p) 036691-54172 (d)	
9.	Dr. Galander, Ulrike	Dipl. Lehrerin	Erfurt	Tel.	0361-2220937	
10.	Günther, H.-J.	Pfarrer	Rudolstadt	Tel.	03672-422369	
11.	Harbig, Joachim	Dipl. Soz. Arbeiter	Erfurt	Tel.	0361-3459414 (p) 0361-7312385 (d)	
12.	Hörsch, Frieder	Pfarrer	Weimar	Tel.	03643-2410320 (d) 03643-904198 (p)	
13.	Dr. Krapp, Martin	Pfarrer	Kerspleben	Tel.	036203-90851	i. A.
14.	Kulle, Alfred	Gemeindereferent	Erfurt	Tel.	0361-5612387 (p) 0361-5612392 (d)	
15.	Läpple, Harro	Dipl. Pädagoge	Erfurt	Tel.	03643-53952	i. A.
16.	Lang, Rainer	Dipl. Soz. Arbeiter	Erfurt	Tel.	0361-2112396 (p) 0361-2119388 (d)	
17.	Lekner, Horst	Pfarrer	Bad Hersfeld	Tel.	06621-918319	
18.	Leonhard, Irene	Pfarrerin	Erfurt	Tel.	0361-7851429 (p) 0361-3465722 (d)	
19.	Lindner, Volker	Dipl. Soz.-Pädag.	Eisenach	Tel.	03691-217349 0178-4769830	i. A.
20.	Meyer, Cordula		Jena	Tel.	04641-615469	i. A.
21.	Schuhmann, Beate	Dipl. Soz. Pädag.	Jena	Tel.	03641-930595 (d) 03641-619477 (p)	
22.	Trebst, Werner	Dipl. Pädag.	Caaschwitz	Tel.	036605-84977	
23.	Victor, Christoph	Pfarrer	Weimar	Tel.	03643-401276	
24.	Ziepert, Christine	Dipl. Soz.-Arbeiterin	Jena	Tel.	03641-364497 (p) 03641-336280 (d)	

i. A. = In Ausbildung

Eisenach, den 06. Juni 2001
(5702-01)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Hoffmann
Landesbischof

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt